

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2022**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
23. Februar 2022

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (Promotionszentrum SGW) der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt

**PROMOTIONSORDNUNG**  
**des hochschulübergreifenden Promotionszentrums**  
**Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften**  
**(Promotionszentrum SGW)**  
**der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz,**  
**der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt**  
**vom 23.02.2022**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 sowie § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 [MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289)] sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) und des Verleihungsaktes des Promotionsrechts für die Fachrichtungen Sozial-, Gesundheits-, und Wirtschaftswissenschaften an die Hochschule Magdeburg-Stendal, die Hochschule Harz, die Hochschule Merseburg und die Hochschule Anhalt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2021, haben diese Hochschulen die folgende gemeinsame Promotionsordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Promotion .....	3
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation .....	3
§ 4 Promotionsausschuss.....	4
§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....	5
§ 6 Dissertation .....	6
§ 7 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis .....	7
§ 8 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer .....	8
§ 9 Betreuung der Dissertation .....	8
§ 10 Promotionsbegleitende Seminare und Veranstaltungen .....	9
§ 11 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses .....	9
§ 12 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens .....	10
§ 13 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter .....	11
§ 14 Begutachtung .....	12
§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation .....	13
§ 16 Promotionskommission.....	14
§ 17 Disputation .....	14
§ 18 Gesamturteil .....	15
§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches.....	16

§ 20 Prüfungsakten .....	16
§ 21 Veröffentlichung der Dissertation.....	16
§ 22 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades.....	18
§ 23 Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	19
§ 24 Widerspruchsverfahren.....	19
§ 25 Fortführungsregelung Promotionsverfahren.....	19
§ 26 In-Kraft-Treten .....	20
Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit .....	21
Anlage 2: Eidesstattliche Erklärung .....	22
Anlage 3: Muster Promotionsurkunde.....	23

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Promotionszentrum SGW ist interdisziplinär zusammengesetzt und hochschulübergreifend verankert an der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt (im weiteren Partnerhochschulen genannt). Es übt das Promotionsrecht entsprechend dieser Ordnung aus. Näheres regelt die Satzung des Promotionszentrums.

## **§ 2 Promotion**

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung in Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung die akademischen Grade
- Doktorin beziehungsweise Doktor der Philosophie (Dr. phil.)  
oder
  - Doktorin beziehungsweise Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)

nach einem erfolgreichen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.

- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vertiefenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Verteidigung in Form einer Disputation. Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges seiner Theorien und Methoden fördern.
- (3) Bei Vorliegen von mindestens drei herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, wovon die Bewerberin oder der Bewerber bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat (i. d. R. als Erstautorin oder als Erstautor), und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann die Dissertation auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers als kumulative Dissertation angefertigt werden.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Organisation**

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind:
1. der Promotionsausschuss gemäß § 4,
  2. die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 7,
  3. die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 12,
  4. die Promotionskommission gemäß § 15.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Promotionskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß § 7.

#### **§ 4 Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf professoralen stimmberechtigten Mitgliedern des Promotionszentrums, d.h. aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Zwei Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums SGW gehören dem Promotionsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht ein Mitglied der Zentrumsleitung des Promotionszentrums SGW als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor.
- (3) Die vier Beisitzer werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums SGW für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Partnerhochschule dem Promotionsausschuss angehört; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die beratenden Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums SGW im Promotionsausschuss nach Absatz 1 werden mit Wahl durch die zugelassenen Doktoranden bzw. Doktorandinnen des Promotionszentrums SGW für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über
  1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5,
  2. die Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 7,
  3. die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 11,
  4. die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 12,
  5. die Annahme der Dissertation gemäß § 14,
  6. die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 15,
  7. den Vollzug der Promotion gemäß § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.
- (7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß spätestens eine Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Promotionsausschuss tagt nicht-öffentlich. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder oder wenn eine Präsenzveranstaltung aus dringenden Gründen nicht möglich ist, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst oder Sitzungen mittels Informations- und Kommunikationstechnik, wie zum Beispiel Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

## **§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Absatz 3 ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
  2. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
  3. falls vom Promotionsausschuss angefordert, ein aktuelles Führungszeugnis,
  4. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und den vorgesehenen Methoden,
  5. die schriftliche Zusage der Betreuung in Form einer Promotionsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der entsprechenden Regelung der Partnerhochschule zugesichert wird,
  6. eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  7. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche Sprache; der Nachweis erfolgt insbesondere durch
    - die an einer deutschen Hochschule abgelegte Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit der Stufe 3 oder
    - eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEFL iBT mit mindestens 80 von 120 Punkten oder
    - eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEIC (Listening/Reading mindestens 785 Punkte, Speaking mindestens 160 Punkte, Writing mindestens 150 Punkte).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen durch die Hochschule nicht gesichert ist oder
2. das Promotionszentrum SGW für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt oder
3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 und auf Annahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt.

- (3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist:
1. ein fachlich einschlägiger Diplom-, Magister- oder Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS oder 270 Punkten aufgrund von Einzelprüfungen gemäß der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen und einem Gesamtergebnis mit Prädikatsexamen, mindestens mit der Note „Gut“, oder einem ECTS-Rang der Note „B“; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, oder
  2. ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule, oder
  3. ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Ziffer 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig vom Promotionsausschuss eingestuft wird.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (6) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann zur Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung der Promotionsausschuss im Einzelfall eine Zusatzprüfung verlangen (Eignungsfeststellungsverfahren). Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (8) Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können sich an der dem Promotionszentrum angeschlossenen Hochschule immatrikulieren, an der die Promotion durchgeführt wird. Dies ist die Hochschule, der die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer angehört. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

## **§ 6 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse,

Methoden und Theorien liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Zusammenfassung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizufügen.

- (2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (bspw. Bachelor- und Masterarbeiten), werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist in der Dissertationsschrift eine Erklärung abzugeben.
- (5) Die Promotionskommission hat ein Recht auf Einsicht in die maßgeblichen Forschungsdaten unter Maßgabe der aktuellen Datenschutzgesetzgebung. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss bei Beantragung begründet und von diesem genehmigt werden.

### **§ 7 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

Die dem Promotionszentrum angehörigen Hochschulen verpflichten sich, die folgenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten:

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die jeweilige Hochschule eine theoretisch- und methodisch-basierte Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet
  1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
  2. zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
  3. zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten und
  4. zur Teilnahme an mindestens zwei promotionsbegleitenden Seminaren und Veranstaltungen.

## **§ 8 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer**

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung einer Professorin oder einem Professor (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) angefertigt, welche bzw. welcher dem Promotionszentrum SGW angehört. Eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer kann bestellt werden.
- (2) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:
  1. Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums SGW an den Partnerhochschulen.
  2. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung der Partnerhochschulen,
  3. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, promovierte Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, promovierte Honorarprofessorinnen oder -professoren,
  4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität,
  5. promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation gemäß § 3 HAWPromVO.

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied des Promotionszentrums SGW sein.

- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen oder Betreuer über die für die Betreuung nötigen Ressourcen verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich zur weiteren Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

## **§ 9 Betreuung der Dissertation**

- (1) Den Betreuerinnen oder Betreuern obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll das Dissertationsthema (als vorläufigen Arbeitstitel) möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Bewerberin oder den Bewerber, dem Promotionsausschuss anzeigen.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers in Form einer Promotionsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5.

- (3) Die für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur „guten Promotion“ (Wissenschaftsrat, Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, November 2011; Drs. 1704-11) sind einzuhalten. Insbesondere umfasst die Betreuung regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuerinnen oder Betreuer, welche in der Promotionsvereinbarung zu regeln sind.

### **§ 10 Promotionsbegleitende Seminare und Veranstaltungen**

- (1) Die am Promotionszentrum SGW beteiligten Partnerhochschulen bieten promotionsbegleitende Seminare, Studien und Veranstaltungen an. Diese umfassen fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme durch die Doktorandinnen und Doktoranden unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.
- (2) Das Promotionszentrum SGW kann auch fachbezogene Promotionskollegs für die promotionsbegleitenden Seminare und Veranstaltungen einrichten.

### **§ 11 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses**

- (1) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professorinnen- oder Professorengruppe ist ein erneuter Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.
- (3) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Unterbrechung darf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Dazu ist neben einer Begründung ein umfassender Zwischenbericht, bei Beendigung ein umfassender Abschlussbericht einzureichen, der durch die Promotionskommission geprüft wird. Die Promotion gilt dann nicht als nicht bestanden und ein erneuter Antrag ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen.
- (5) Ein Widerruf der Betreuung als Doktorandin oder Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere

1. Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 Mutterschutzgesetz,
2. Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
3. chronische Erkrankung oder eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
4. Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.

## **§ 12 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet, der an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
  1. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
  2. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen nach § 5 Absatz 5,
  3. die Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Kriterien aus § 5 noch erfüllt sind,
  4. die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die Titelseite ist gemäß Anlage 1 anzufertigen; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen; der Dissertation sind die bearbeiteten Forschungsdaten als Anhang beizufügen oder in einem Forschungsdaten-Repositorium zu hinterlegen und
  5. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung (Anlage 2) beizufügen mit der Zusicherung, dass
  1. die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
  2. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind und
  3. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Mit der Zulassung des Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden setzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission ein.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
  1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist, oder
  2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Disputation nicht bestanden wurde, oder
  3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
  
- (6) Eine Rücknahme des Antrags zum Promotionsverfahren ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin oder den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

### **§ 13 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter**

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen und methodischen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuung und Begutachtung müssen durch unterschiedliche Personen erfolgen.
  
- (2) Ein Gutachten muss von einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin erstellt werden, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO erfüllt oder Professorin oder Professor einer Universität ist.
  
- (3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor und Mitglied des gemeinsamen Promotionszentrums SGW der Partnerhochschulen und der entsprechenden Fachrichtung des Promotionsthemas zugehörig sein.
  
- (4) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können folgende Personen bestellt werden:
  1. Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums SGW,
  2. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung einer Partnerhochschule,
  3. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren einer Partnerhochschule,
  4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule oder Universität.
  
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.

## § 14 Begutachtung

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
  - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
  - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
  - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung von den Gutachtern vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, bestellt der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.
- (5) Besteht zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung. Werden mindestens zwei ablehnende Gutachten abgegeben, kann die Dissertation nicht angenommen werden. Die Feststellung der Ablehnung trifft der Promotionsausschuss.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission zu und gibt den Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsichtnahme an der Hochschule des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin sowie im jeweiligen Rektorat oder Präsidium der Partnerhochschulen ausliegen, beziehungsweise über eine digitale Plattform eingesehen werden können. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen eine schriftliche Stellungnahme zur ausgelegten Dissertation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission richten.

- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen.

### **§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 13 Absatz 6 bewertet der Promotionsausschuss abschließend die vorliegenden Stellungnahmen und entscheidet auf der Grundlage dieser Bewertung und der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter über die Annahme der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand kann hierzu gehört werden.
- (2) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission ein und setzt den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.
- (4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit aller Gutachterinnen oder Gutachter diese in ihrem Gutachten ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.
- (6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

## **§ 16 Promotionskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss setzt die Promotionskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (2) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen:
  1. der oder dem Vorsitzenden, die bzw. der wird vom Promotionsausschuss bestimmt;
  2. den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation;
  3. der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer, sofern sie oder er die Bedingungen des § 3 der HAWPromVO erfüllt
  4. weiteren promovierten Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums SGW.
- (3) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.
- (4) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

## **§ 17 Disputation**

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden durch die Promotionskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin oder der Doktorand und die Mitglieder der Promotionskommission persönlich eingeladen. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Disputation wird von der oder von dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag zu ihrer oder seiner Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.
- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachlichen Dissertation in Englisch erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer englischsprachlichen Disputation ist das Protokoll in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
- (9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Absatz 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn mindestens die Gesamtnote „rite“ (3) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nicht-öffentlich beraten.
- (10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr, nach der nicht bestandenen Erstdisputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (11) Kann die Disputation von der Doktorandin oder vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie oder er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

### **§ 18 Gesamturteil**

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:
  - summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
  - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
  - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
  - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),

- non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).
- (3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden und wenn in allen Gutachten und von allen Mitgliedern der Promotionskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben wurde.
- (4) Die Promotionskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulierte Doktorandinnen oder Doktoranden werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

### **§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches**

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

### **§ 20 Prüfungsakten**

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

### **§ 21 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung möglicher Auflagen der Promotionskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotions-

ausschusses zu genehmigen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Hochschule des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin und des Promotionszentrums SGW zu kennzeichnen.
- (3) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Veröffentlichungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation kann über verschiedene Wege erfolgen:
  1. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständiges Druckwerk in einem Verlag. In diesen Fällen sind acht Pflichtexemplare beim Promotionszentrum SGW abzugeben oder
  2. Abgabe von zwölf Pflichtexemplaren in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier bei der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers oder
  3. Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Universitäts- und Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt zzgl. die Abgabe von acht Pflichtexemplaren in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier beim Promotionszentrum SGW.
- (5) Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der jeweiligen Hochschulbibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt auf dem Open Access und Forschungsdaten-Repositorium der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die Hochschulbibliothek an die Deutsche Nationalbibliothek (DNB). Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation zu veröffentlichen und zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung, die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten oder in Datennetzen zu verbreiten sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten bzw. elektronischen Dateien abgeben. Ist jedoch ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden direkter Bestandteil der Dissertation, willigt die Doktorandin oder der Doktorand darin ein, dass diese personenbezogenen Daten von der Hochschulbibliothek an die DNB übermittelt werden können. Darüber hinaus willigt die Doktorandin oder der Doktorand in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der Deutschen Nationalbibliothek bedingt abrufbar.
- (8) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind anzugeben:
1. das Thema der Dissertation,
  2. der Name des Promotionszentrums SGW,
  3. die Namen der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers,
  4. der Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
  5. ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
  6. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers,
  7. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
  8. Einreichungs- und Prüfungstermine,
  9. Erscheinungsort und -jahr.

## **§ 22 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 21 beim Promotionszentrum SGW eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden durch die Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leiterin oder des Leiters des Promotionszentrums SGW und der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall (Anlage 3):

„Das Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Harz, Hochschule Merseburg und Hochschule Anhalt verleiht während der Amtszeit des Präsidenten/Rektors [Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] der Hochschule [Name] durch diese Urkunde an [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung], nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer] durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die

Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet [Note].“

- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über das Präsidium bzw. das Rektorat der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers eine vorläufige befristete Bescheinigung für die Dauer von einem Jahr über die erfolgreiche Promotion ausgehändigt werden. Diese Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zum Führen des Doktorgrades.

### **§ 23 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Wird vor Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde durch den Promotionsausschuss festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (2) Nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen gem. § 21 HSG LSA. Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

### **§ 24 Widerspruchsverfahren**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten bzw. bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule erheben, die für den Vollzug der Promotion zuständig ist. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

### **§ 25 Fortführungsregelung Promotionsverfahren**

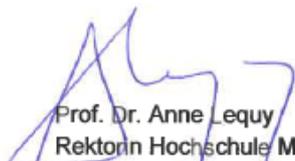
- (1) Sofern die Anzahl der Professoren oder Professorinnen eines Fachbereichs oder fachrichtungsbezogenen Promotionszentrums gemäß § 1 Satz 1 HAWPromVO unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 HAWPromVO erfüllen, gemäß § 75 Absatz 3 HSG LSA kooptiert werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

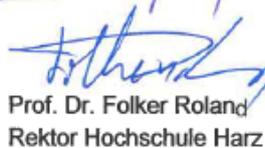
## § 26 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin, die Rektoren und des Präsidenten der am Promotionszentrum beteiligten Partnerhochschulen am Tage nach der letzten Veröffentlichung der Ordnung in der jeweils an den Partnerhochschulen vorgesehenen Art und Weise in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.03.2021, des Senats der Hochschule Harz vom 31.03.2021, des Senats der Hochschule Merseburg vom 25.03.2021, des Senats der Hochschule Anhalt vom 24.03.2021 und 23.02.2022 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2021 und durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.12.2021.

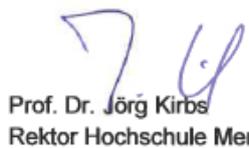
  
Prof. Dr. Anne Lequy  
Rektorin Hochschule Magdeburg-Stendal

Magdeburg, 22. Dez. 2021

  
Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor Hochschule Harz

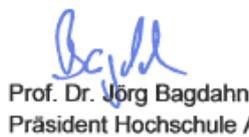
  
Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte  
Wissenschaften  
Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
30355 Wernigerode

Wernigerode, 27.01.2022

  
Prof. Dr. Jörg Kirbs  
Rektor Hochschule Merseburg

  
HOCHSCHULE MERSEBURG  
DER REKTOR  
Eberhard-Leibnitz-Straße 2  
06217 Merseburg / Deutschland

Merseburg, 02.02.2022

  
Prof. Dr. Jörg Bagdahn  
Präsident Hochschule Anhalt

  
Hochschule Anhalt  
Präsident  
Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Köthen, 07.02.2022

**Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit**

**[Titel der Dissertation]**

Dem Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften  
**der Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Harz, Hochschule Merseburg und  
Hochschule Anhalt**  
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR ...  
(Dr. ....)

Vorgelegt von

.....  
(akad. Grad Vorname Name)

[Ort], den .....  
(Einreichungsdatum)

## **Anlage 2: Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet. Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wurden eingehalten.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

### Anlage 3: Muster Promotionsurkunde

**Das Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Harz, Hochschule Merseburg und  
Hochschule Anhalt**

verleiht während der Amtszeit der/des Rektorin/Rektors/Präsidentin/Präsidenten  
[Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] der Hochschule [Name]

durch diese Urkunde

an [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort]

den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung],

nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch  
[Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und

durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet [Note].

.....  
Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums

.....  
Die Rektorin/der Rektor/die Präsidentin/der Präsident

.....  
Siegel der Hochschule [Name]